

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fenster- und Türenbau

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.

1.2 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Die Angebote, Zeichnungen, Beschriebe und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen andern Bewerbern ohne unsere Zustimmung nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Übertretung dieser Vorschrift macht schadenersatzpflichtig. Falls der Auftrag nicht oder einem Dritten erteilt wird, sind die erwähnten Unterlagen uns zurückzuerstatten.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt nur als geschlossen, wenn wir die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt haben.

3.2 Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführungen unserer Ware bleiben stets vorbehalten.

4. Preise

4.1 Unsere Preise verstehen sich netto und franko Baustelle (sofern normale Zufahrt vorhanden – sonst franko schweiz. Talbahnstation), bei Export ab Werk unverzollt.

4.2 Die Mehrwertsteuer wird am Schluss separat ausgewiesen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Die nachfolgenden Leistungen sind in unseren Preisen nicht inbegriffen, sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand unserer Offerte bilden: Erstellung und Lieferung von Mustern, Demontage, Montage, Entsorgung, spez. Abdichtungen, Versiegelungen, Deckleisten sowie Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen.

5. Lieferfristen und Teillieferungen

5.1 Der definitive Liefertermin wird nach der unterzeichneten und technisch klaren Auftragsbestätigung bekannt gegeben. Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, vom Besteller die Auftragsbestätigung mit unserer Zustimmung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei uns eintrifft. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben, bzw. die Ware bis zum Fristablauf unser Werk verlassen hat.

5.2 Liefertermine bei technisch klaren Aufträgen:

- Kunststofffenster 4 – 6 Wochen, farbig aussen 6 – 8 Wochen
- Holz-Holz/Metall 6 – 8 Wochen
- Kunststoff/Metall 6 – 8 Wochen
- Alu 6 – 8 Wochen
- HST / PSK 6 – 8 Wochen
- Haustüren 8 – 10 Wochen
- Spezialanfertigungen 12 Wochen

5.3 Bestellungen beim Lieferanten werden nach Eingang der Akontozahlung definitiv ausgeführt.

5.4 Bei Bestellungen unter einem Auftragswert von Fr. 2'500.— berechnen wir keine Transportkosten, sofern verschiedene Kommissionen zusammen genommen werden können. Durch die Zusammenlegung kann der Liefertermin variieren. Dies gilt auch für evtl. Nachlieferungen.

5.5 Expresslieferungen sind nur im Kunststoff-Standardfenster möglich: 2 – 3 Wochen, Aufschlag 30 %

5.6 Teillieferungen unsererseits sind zulässig. Jede Teillieferung gilt bei Dauerlieferverträgen als ein besonderes Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Besteller ausdrücklich nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

5.7 Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches und grobes Verschulden zurück, erwächst dem Besteller hieraus weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen.

5.8 Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, eine neue Lieferfrist festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

6. Übernahme der Ware durch den Besteller

6.1 Die Gefahr geht mit der Übernahme der verpackten Ware durch den Besteller oder einen von ihm oder von uns Beauftragten (Spediteur, Frachtführer etc.) im Werk auf ihn über.

6.2 Verzögert oder verunmöglicht sich die Übernahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns oder einem Dritten einzulagern, womit wir unsere Pflichten erfüllt haben, was uns berechtigt, den Auftrag abzuschliessen und abzurechnen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern im Werkvertrag die Zahlungsbedingungen nicht nach Norm SIA 118 festgelegt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Akonto bei Bestellung: ca. 30 %
 2. Akonto bei Warenlieferung: ca. 30 %
 3. Akonto im Neubau bei Montageende: bis 90 % des Auftragsvolumens
- 3a Schlussrechnung im Umbau bei Montageende

7.2 Akontorechnungen sind innert 10 Tagen fällig. Schlussrechnungen Neubau 30 Tage, Umbau 20 Tage

7.3 Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.4 Bei mehreren offenen Forderungen sind wir berechtigt, festzulegen, welche Forderungen durch die Zahlung des Bestellers erfüllt sind.

7.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet.

7.6 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.

7.7 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

7.8 **Aktionen:** Bei 60% Anzahlung bei Bestellung gewähren wir Ihnen einen zusätzlichen Rabatt von 3% auf dem gesamten Rechnungsbetrag.

8. Gewährleistung

8.1 Hat die gelieferte Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Ware ergeben, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Mängel der Ware müssen uns unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb drei Tagen nach Übernahme oder Eingang der Sendung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Lieferung mit Montage verweisen wir auf den nachfolgenden Artikel 9.3.

8.3 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

8.4 Mängel sind insbesondere dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie auf normale Abnutzung, mangelhafte Wartung (siehe unser Merkblatt „Wartung + Pflege von Fenstern und Türen“), übermässige Beanspruchung, unsachgemässen Eingriff von Dritten etc. zurückgehen. Ebenso sind Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen, die darauf zurückgehen, dass von uns nach Eingang der Mängelrüge erteilte Weisungen nicht befolgt wurden.

8.5 Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind.

9. Montagebedingungen

9.1 Unsere Preise basieren auf folgenden Bedingungen:

Montage ohne Unterbruch, normale Zufahrt und freier Zugang zur Montagestelle, Stromanschluss, erforderliche Gerüste und Hebezug bauseits, Zwischenlagerung des Materials in trockenem und abschliessbarem Raum möglich, Montage auf vorbereitete Anschläge, Angaben des Anschlagpunktes in der Tiefe und in der Höhe von Masttoleranzen plus/minus 0,5 cm pro Öffnung, Anbringen der Anschlussfugendichtung bauseits, Baustellensicherung bauseits.

9.2 Vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig alle Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten erforderlich sind.

9.3 Alle von uns ausgeführten Arbeiten sind innert 30 Tagen nach Fertigstellung von der Bauleitung zu kontrollieren und abzunehmen. Eventuell dabei festgestellte Mängel, wie Bruchscheiben usw., werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abnahme des Werkes oder eines in sich geschlossenen Werkteiles kann nur bei wesentlichen Mängeln, die die Funktion des Werkes beeinträchtigen, zurückgestellt werden.

9.4 Für Beschädigungen, die unsere Angestellten an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir nur im Umfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

10. Spezielle Bedingungen

Informationen zur Montage im Neubau:

10.1 Kranzüge sind bauseits, sollten diese jedoch an uns verrechnet werden, werden wir die Rechnung des Kranführers direkt an die Bauherrschaft weiterleiten.

10.2 Kranzüge sind von der Bauleitung möglich zu machen und zu gewähren.

10.3 Ab 3m ist dem Unternehmer ein Gerüst zur Verfügung zu stellen, auf beiden Seiten der Fenster.

10.4 Die Gerüste sind so zu stellen, dass dem Unternehmer die reibungslose Montage der Fenster gewährleistet werden kann, ansonsten muss die Bauleitung gemäss Anweisung des Montagepersonals die Gerüste umstellen lassen.

10.5 Sollte eine kurzfristige Umstellung der Gerüste nicht möglich sein und das Montageteam selbst die Umstellung vornimmt werden die Aufwände zusätzlich verrechnet.

10.6 Sollte eine Montage von den Fenstern infolge eines fehlenden oder falschen Anschlusses nicht möglich sein werden die Aufwände zusätzlich verrechnet.

10.7 Bei folgenden Verhältnissen wird die Montage nicht ausgeführt:

1. Offene Baugruben
2. Fehlender Lager- und Installationsplatz
3. Keine Dacheindeckung, Wasser in den Mauerwerken, Pfützen in der Baustelle
4. Unordnung auf der Baustelle, Zugänglichkeit ist nicht gewährleistet
5. Ungenügende Sicherheit gemäss SUVA auf der Baustelle
6. Sturm, Windböen oder starker Schneefall, Temperaturen unter 0°

Informationen zur Montage im Umbau:

10.8 Simse, Vorhangbretter und Fensterbänke sind abzuräumen.

10.9 Vorhänge, innere Röllladen usw. sind zu entfernen.

10.10 Für die Installation ist ein freier Platz von rund 1.5m vom Fenster weg nötig.

10.11 Möbel rücken wird nach dem effektiven Aufwand berechnet.

10.12 Allfällige Storenkurbel im Fenster werden von uns demontiert, Ersatz dessen oder Wiedermontage wird nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

10.13 Notwendige Arbeiten an Storen durch Storenbauer werden direkt verrechnet.

10.14 Durch die Demontage können Schäden an Leibungen und Plättli entstehen und müssen bauseits behoben werden. Notwendige Arbeiten an Wänden werden durch den Maler direkt verrechnet.

10.15 Allfällige elektrische Installationen an den Fenstern müssen vor der Montage entfernt werden.

10.16 Nach der Montage der Fenster ist eine Reinigung der Rahmen und des Glases notwendig.

10.17 Abdekarbeiten sind inbegriffen, der Arbeitsort wird besenrein (Staubsauger) hinterlassen.

10.18 Für die Arbeiten ist ein ordentlicher Installationsplatz (ca. 25m²) zu gewähren.

10.19 Bis zu einer Arbeitshöhe von 2.5m sind Gerüste inklusive, ansonsten sind bauseits Gerüste durch einen Fachmann, gemäss Vorschriften zu erstellen.

10.20 Es sind die entsprechenden SUVA-Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten

10.21 Bewilligungen, Abklärungen mit Behörden wie Denkmalschutz, Ingenieur, Bauplanung ist Sache der Bauherrschaft. Wir behalten uns vor Empfehlungen abzugeben.

11. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für die Leistungen von Besteller und amavis ist Burgdorf bei Bern

11.2 Soweit diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Merkblätter, Ausführungsbedingungen und Hinweise für die Baureinigung und Unterhalt keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der einschlägigen SIA-Normen, insbesondere der SIA-Norm 118, 331, 343 und ergänzend diejenigen des Schweizerischen Obligationenrechts.

11.3 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand Burgdorf bei Bern.

11.4 Betreibungsort für Besteller mit ausländischem Wohnsitz ist Burgdorf.

Der Auftraggeber:

Der Unternehmer:

Ort/Datum

Ort/Datum

Stempel/rechtsgültige Unterschrift

Stempel/rechtsgültige Unterschrift